



# Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 41.

Neu-Stettin, den 9. October 1868.

## Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

Die in der Stadt Rasebuhr, sowie die in den ländlichen Ortschaften des Kreises wohnhaften Gast-, Schank- und Speisewirthe, sowie die Krüger und Kleinhändler mit geistigen Getränken, werden hierdurch aufgefordert, mir bis zum 30ten d. Mts. ein Attest ihrer Ortspolizei-Behörden darüber einzureichen, daß sie einen moralisch guten Lebenswandel geführt haben und zur Fortsetzung ihres Gewerbes für qualificirt erachtet werden. Wer ein solches Attest bis zu obigem Termine nicht einreicht, dem muß die Verlängerung der zu seinem Gewerbebetriebe nöthigen polizeilichen Concession für das nächste Jahr versagt werden.

Die Ortsbehörden haben den bezeichneten Gewerbetreibenden diese Verfügung ungesäumt mitzutheilen.

Neu-Stettin, den 8. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

Die Ortsvorstände der ländlichen Ortschaften des Kreises werden hiermit aufgefordert, mir bis spätestens den 25. d. Mts. bei 1 Thlr. Strafe, ein Verzeichniß der im Orte befindlichen Handwerker nach untenstehendem Schema einzureichen.

Neu-Stettin, den 8. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

### V e r z e i c h n i ß

der sämmtlichen in der Ortschaft . . . vorhandenen Handwerker.

Laufende No.	Zu- und Vornamen	Gewerbe	Zahl der von demselben beschäftigten	
			Gesellen	Lehrlingen

Die Ortsvorstände der ländlichen Ortschaften des Kreises fordere ich auf, etwaige Veränderungen bei der Gewerbesteuerzahlung für den Monat October cr. mir jedenfalls bis zum 28. d. Mts. anzuzeigen.

Den Anzeigen über Gewerbesteuer-Abgänge sind die Steuerzettel der betreffenden Gewerbetreibenden beizufügen.

Neu-Stettin, den 8. October 1868.

Der Landrath v. Busse.

Bei dem Bauern Richard Hinz zu Suchow hat sich am 30. v. Mts. ein Pferd, braune Stute, ohne Abzeichen, eingefunden. Der Eigenthümer kann dasselbe gegen Erstattung der Kosten bei dem p. Hinz in Empfang nehmen.

Neu-Stettin, den 7. October 1868.

Der Landrath v. Busse.